

# FORTBILDUNGSREGLEMENT

## der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) und ihrer Schwerpunkte Zytopathologie & Molekularpathologie

### I Grundlagen

- Fortbildungsreglement der SGPath vom 15. Oktober 2004
- Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW vom 24. November 2005
- Fortbildungsordnung der FMH vom 6. Dezember 2007 und aktueller Stand der Revision
- Eidgenössisches Medizinal-Berufegesetz vom 23. Juni 2006 (in Kraft seit 01. September 2007)

#### **Geltungsbereich:**

Alle Inhaber eines eidgenössischen (FMH) oder anerkannten ausländischen Weiterbildungs- und Schwerpunkt-Titels in Pathologie sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung (FB) verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (FBO Art. 10; Med BG).

Die Kontrolle des vorliegenden Reglements obliegt der Fachgesellschaft (FBO Art. 11).

### II Ziel, Zweck und Umfang der Fortbildung (FBO Art. 1 - 5)

Die permanente FB ist eine ethische und gesetzliche Pflicht jedes Arztes und jeder Ärztin. Ziele der FB sind:

- die erworbenen fachlichen Kompetenzen zu erhalten,
- diese Kompetenzen auf Grund der Entwicklungen in der Medizin zu aktualisieren,
- eigene Verantwortung in der Gesundheits- und Berufspolitik wahrzunehmen und zu fördern.

Die FB bezweckt damit die Förderung eines möglichst hohen und stetig steigenden Standards der medizinischen Versorgung und ist damit ein wesentliches Element der Qualitätssicherung.

**Der Umfang der geforderten FB entspricht 80 Stunden pro Jahr.** Davon können maximal 30 Stunden Selbststudium angerechnet werden. Als Richtwert für die nachweisbare und strukturierte FB gelten 50 Stunden (50 Credits) pro Jahr. Davon können 25 Stunden in erweiterter, nicht fachspezifischer Fortbildung und müssen mindestens 25 Stunden in fachspezifischer, definierter Kernfortbildung absolviert werden (siehe III).

### III Inhalt des Fortbildungsprogramms (FBO Art. 6 - 9)

Die von der SGPath und ihren Fachgruppen organisierten und/oder anerkannten, FB-Veranstaltungen umfassen:

#### **Fachspezifische Kern-FB (mind. 25, max. 50 Std/Jahr anrechenbar):**

Als fachspezifische FB gelten alle Fortbildungsaktivitäten, die sowohl die Erhaltung als auch die Entwicklung der diagnostischen und beruflichen Fertigkeiten eines/einer Fachpathologen/Fachpathologin fördern. Darunter fallen auch elektron. Medien sowie Qualitätsmanagement- und Selfassessment-Projekte.

#### **Schnittseminare und Workshops**

(z.B. Histopathologie, Zytopathologie usw.).

**Die Teilnahme an mindestens einer solchen Veranstaltung pro Jahr muss nachgewiesen werden.**

#### **Kongresse, Tagungen und andere fachspezifische FB-Veranstaltungen:**

- innerhalb der Regionen,
- verschiedener schweizerischen Arbeitsgruppen, "Clubs", usw.,
- der SGPath oder ihrer Fachgruppen,
- der schweizerischen Sektion der IAP, nationaler und internationaler Fachgesellschaften, Arbeitsgruppen usw. (z.B. von den anderen Sektionen der IAP und/oder der European Society of Pathology) im In- und Ausland

Das Erteilen einer strukturierten fachspezifischen Weiterbildung an Assistenten kann dem Veranstalter als FB bis maximal 10 Credits pro Jahr angerechnet werden.

#### **Erweiterte, nicht-fachspezifische FB (max 25 Std/Jahr anrechenbar):**

- **Nicht-fachspezifische Veranstaltungen**, die z.B. von anderen Fachgesellschaften Verbänden und Standesorganisationen durchgeführt und anerkannt werden (SGC, SGIM, SGGG, SGS, usw.) können angerechnet werden.
- **Interdisziplinäre Fallbesprechungen und –Vorstellungen**, ob spitalintern oder –extern, können als FB anerkannt werden, insofern sie auch von einer anderen Fachgesellschaft anerkannt werden oder in einem universitären Vorlesungsverzeichnis erscheinen.

Institutsinterne Fallbesprechungen, ob täglich oder nicht, sind nicht als FB anerkannt.

### IV Wertung der FB

**Maßeinheit der Fortbildungsaktivitäten und empfohlene Fortbildungskategorien (FBO Art. 5):**

<b>1 Stunde = 1 Credit .</b>
------------------------------

1. **Schnittseminare der SGPath/SSPath, IAP und AG (z.B. SAKK, etc):**
  - a. **Abgabe einer Diagnose-Liste an den Veranstalter:**  
4 Punkte (Halbtages-Schnittseminare sollen in der Regel 12 Fälle aufweisen, ansonsten gilt 3 Fälle = 1 Credit).
  - b. **Physische Präsenz am Schnittseminar:**  
2 Fälle = 1 Credit bis maximal 6 Punkte pro Halbtages-Schnittseminar
2. **Fachspezifische Workshops:**  
Dauer des Workshops (n Stunden = n Credits).
3. **Regionale bzw. nationale fachspezifische Arbeitssitzungen:**  
Dauer (n Stunden = n Credits).
4. **Andere fachspezifische FB-Aktivitäten:**  
Dauer (n Stunden = n Credits, beispielweise halber Tag = 4 Credits, ganzer Tag = 8 Credits).

Für die Anwesenheit an Veranstaltungen mit Fallvorstellungen incl. Schnittpräparaten können nur Punkte bezogen auf die Anwesenheitsdauer oder die Anzahl besprochener Fälle vergeben werden.

Autoren und Organisatoren: Multiplikationsfaktor 3.

Referate: Kurzmitteilungen und Vorträge: 4 Credits für den Erstautor/Referenten;

Hauptreferate: 8 Credits für den Erstautor/Referenten.

## V Nachweis der FB

- Jeder in der Schweiz diagnostisch aktive Pathologe ist für den Nachweis der Erfüllung seiner FB-Pflicht selbstverantwortlich und bestätigt dies auf Verlangen der Fortbildungskommission (FBO Art. 10).
- Der Nachweis wird durch systematische Buchführung (Kontrollblatt, allfällige Bestätigungen durch den Organisator) der besuchten FB-Veranstaltungen dokumentiert.
- Die Periode zum Nachweis der geleisteten FB umfasst drei Jahre.
- Fortbildungspflichtige, die ihre FB in der vorgegebenen Periode nicht absolviert haben, müssen innerhalb des Kalenderjahres, das der dreijährigen Kontrollperiode folgt, die fehlende FB nachholen.

### Die Fortbildungskommission:

- verlangt die Selbstdeklaration über die persönliche FB-Pflicht,
- bestätigt die von ihr festgestellte persönliche Erfüllung der FB-Pflicht,
- führt ein Register der individuell nachgewiesenen FB,
- kann stichprobenartige Kontrollen der Selbstdeklaration durchführen
- ist berechtigt, Auskunft darüber an die FMH, die kantonalen Ärztesellschaften und allfällige Kostenträger und die zuständigen Behörden weiter zu geben.

## **VI Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht**

Die Fachgesellschaft beurteilt einzig und als einzige Instanz die Erfüllung des Fortbildungsprogrammes. Die Kontrolle der gesetzlichen FB-Pflicht und Strafen bei Unterlassen derselben sind im MedBG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgehalten, deren Ausführung ist an die Kantone delegiert.

## **VII Evaluation der FB**

- Die Organisatoren von FB-Veranstaltungen sind grundsätzlich für deren Qualität verantwortlich.
- Teilnehmer an FB-Veranstaltungen haben die Möglichkeit, die Qualität der erteilten FB zu evaluieren und der FB-Kommission Auskunft zu geben. Diese sollte in strittigen Fällen als Schlichtungsinstanz dienen.

## **VIII Ausführungsbestimmungen**

Dieses FB-Reglement wurde durch die KWFB der FMH am 06.12.2008 und am 16.05.2009 durch die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie verabschiedet.

### **Abkürzungen:**

FB = Fortbildung

FBO = Fortbildungsordnung

KWFB = Kommission für Weiter- und Fortbildung

MedBG = Medizinal-Berufe Gesetz

SAMW = Schweizerische Akademie Medizinischer Wissenschaften

Zürich, den 17.05.2009